

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Kai Gehring, Ekin Deligöz, Özcan Mutlu, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –**

**Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(25. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) In Buchstabe b wird die Buchstabenbezeichnung „b)“ gestrichen.

Berlin, den 11. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 Abs. 1 SGB III soll weiterhin dem Zugang zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8) entsprechen.

Die Bundesregierung entkoppelt im vorliegenden Gesetzentwurf die Zugangsvoraussetzungen, indem sie die vor der Rechtsprechung des EuGH geltenden Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 BAföG in § 59 Abs. 1 SGB III einfügt. Der neue § 8 Abs. 1 BAföG wird hingegen den Anforderungen des EuGH angepasst.

Die Bundesregierung begründet diese erstmalige Entkopplung damit, dass nur so Rechtsunsicherheit vermieden werden könne. Dies trifft jedoch nicht zu – im Gegenteil: Diese Regelung stellt Ausbildungswillige aus EU-Mitgliedstaaten schlechter als Studierwillige, indem sie ihren Bildungsweg in Deutschland ohne ggf. mögliche staatliche Unterstützung lässt.

Eine solche Schlechterstellung der beruflichen Ausbildung gegenüber der akademischen ist angesichts des Fachkräftemangels nicht hinnehmbar und untergräbt die notwendige Gleichwertigkeit beider Bildungswege.

Die aus der Änderung resultierenden Mehrkosten bei der Berufsausbildungsbeihilfe werden vom Bund ausgeglichen.